



Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Reglement für die Benützung des Sportplatz- zes Schulanlage Hohsteg

I Allgemeines

Eigentumsverhältnisse	Art. 1 Anlagen und Einrichtungen sind Eigentum der Gemeinde Lauterbrunnen.
Zuständigkeit a) Verwaltung	Art. 2 Für die Verwaltung und Beaufsichtigung der Anlagen ist die Bildungs- und Kulturkommission zuständig.
b) Unterhalt	Art. 3 Der Hauswart der Schulanlage Hohsteg ist für den Unterhalt der Sportplatzanlage zuständig.
c) Aufsicht	Art. 4 Der Hauswart beaufsichtigt die Sportanlage und ist berechtigt, allen Benützern Anordnungen gemäss diesem Reglement zu erteilen.
Benützungskreis	Art. 5 Die Anlage steht den Schulen, den Sportvereinen und Einzelpersonen zur Benützung offen. Die einheimischen Schulen und Sportvereine haben im Benützungsrecht Priorität. Ausnahmen in Bezug auf die Nutzungspriorität erteilt die Bildungs- und Kulturkommission. Turnhallenbenützer können anstelle der Turnhalle den Sportplatz benützen, vorausgesetzt, dieser ist nicht anderweitig belegt.
Gesuche	Art. 6 Für alle Benützungen ist ein schriftliches Gesuch beim Hauswart einzureichen. Gesuche für Grossanlässe sind mindestens drei Monate vor dem Anlass einzureichen.
Verantwortlichkeit und Haftpflicht	Art. 7 Die unterzeichnende Person übernimmt die Verantwortung für die sachgemässe Benützung der Anlage. Verlorene Schlüssel werden auf Kosten des Benützers ersetzt. Wer die Anlagen oder Einrichtungen beschädigt, haftet für den Schaden. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Sache des Benützers.
Benützungsgebühren	Art. 8 Die Benützungsgebühren sind im Gebührenreglement/Gebührentarif festgelegt.
Ordnungspflicht	Art. 9 Sämtliche benützten Anlagen sind nach der Nutzung wieder in Ordnung zu bringen.

Fahrverbot	Art. 10 Auf dem Sportplatz gilt ein allgemeines Fahrverbot. Dies gilt auch für Rollbretter, Rollschuhe, Trottinets, usw.
Tiere	Art. 11 Auf dem Sportplatz dürfen keine Tiere mitgeführt werden.
Schadenmeldung	Art. 12 Alle Schäden an Anlagen, Einrichtungen und Geräten sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.
Bodenbelastung	Art. 13 Punktlasten über 10 kg/ cm ² sind nicht ohne Unterlagen zur Kraftverteilung gestattet.
Reparaturen	Art. 14 Defekte Bauteile (Sportbelag, Umzäunung, usw.) sind durch ausgewiesene Handwerksfirmen zu reparieren. Die Kosten für die Reparaturen müssen durch den Verursacher oder dessen gesetzlichen Vertreter übernommen werden.
Schneeräumung	Art. 15 Es dürfen keine Salze verwendet werden. Der Schnee darf nur mittels Schaufel oder Holzschiebern geräumt werden.

II Sportliche Nutzung

Generell	Art. 16 Der Sportplatz darf für Sportarten wie Leichtathletik, Turnen, Ballspiele, etc. benützt werden. Die Errichtung eines Eisfeldes ist untersagt.
Benützungszeiten	Art. 17 Die Sportanlage steht von Montag bis Sonntag von 07.30 bis 22.00 Uhr zur Verfügung.
Schuhwerk	Art. 18 Der Sportbelag darf nur mit sauberen Schuhen mit Gummisohlen betreten werden. Nicht erlaubt sind Nagel- und Stollenschuhe sowie verschmutzte Schuhe.
Lärmemissionen	Art. 19 Den Lärmemissionen auf die nähere und weitere Umgebung ist durch Einhaltung einer normalen Lautstärke Rechnung zu tragen. Insbesondere an Wochenenden und über die Mittagszeit ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen (gem. Polizeireglement der Gemeinde).
Unfallversicherung	Art. 20 Die Versicherung ist Sache der Benützer.

Sanitätsdienst **Art. 21**
Die Organisation des Sanitätsdienstes für Sportanlässe auf dem Sportplatz ist Sache des Veranstalters.

Geräte **Art. 22**
Die Geräte sind sachgemäss anzuwenden. Nach der Benützung sind sie in die dafür vorgesehenen Materialräume zurückzubringen. Der Materialraum ist immer abzuschliessen. Die Fussballtore bleiben auf dem Platz.

III Aussersportliche Nutzung

Bodenbeanspruchung **Art. 23**
Die Bodenbelastung darf 10 kg/cm^2 nicht überschreiten. Scharfkantige Auflagen sind nicht gestattet. Der Sportbelag muss gegen Eindringen von klebrigen Flüssigkeiten (auch alle Getränke ausser Wasser) und Oele sowie gegen mechanische Beschädigungen geschützt werden.
Stark begangene Stellen wie Eingänge, Korridore und Festplätze sind mit geeigneten Mitteln abzudecken.

Der Belag darf in der Regel nicht befahren werden, da durch eine zu hohe Punktbelastung, wie durch ruckartiges Anfahren oder durch das Drehen der Räder an einer Stelle, erhebliche Schäden am Belag entstehen können.

Ein Befahren des Platzes ist unter folgenden Auflagen beschränkt möglich:

- Das Gesamtgewicht des Fahrzeuges darf höchstens 5 t betragen
- Die durchschnittliche Radlast darf höchstens 2 t betragen
- Die Fahrstrecke ist mit geeigneten Brettern, z.B. Schalungstafeln, abzudecken.

Versicherung **Art. 24**
Für Grossanlässe ist der Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit genügender Deckung nachzuweisen.

Auflagen **Art. 25**
Die Bewilligungsbehörde erlässt im Rahmen der Bewilligung Auflagen und Weisungen.

IV Schlussbestimmungen

Art. 26
Ausschluss und Sanktionen Wer die Bestimmungen dieser Weisung missachtet oder die Gebühren nicht entrichtet, wird nach erfolgter Mahnung durch die Bildungs- und Kulturkommission von einer weiteren Benützung der Sportanlagen ausgeschlossen.

Art. 27
Beschwerden Beschwerden gegen Beschlüsse der Bildungs- und Kulturkommission sind an den Gemeinderat zu richten.

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt per 1. Februar 2008 in Kraft
Der Gemeinderat beschliesst dieses Reglement in seiner Kompetenz auf Grund Art. 14 Abs. 2 Organisationsreglement.

Lauterbrunnen, 14. Januar 2008

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Wälchli

sig. T. Graf